

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

der von-Vincke-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen, Soest
vertreten durch den Schulleiter

Franz-Karl Lindner

und

vertreten durch den Schulleiter

.....

und

dem Schulträger der allgemeinen Schule
vertreten durch

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel:

Die Schulen vereinbaren im Rahmen inklusiven schulischen Handelns eine Kooperation.

Die spezifischen Verpflichtungen der von-Vincke-Schule und der sind in dieser Kooperationsvereinbarung geregelt.

1 Vereinbarunggrundlage

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Vorgenannten basiert auf den Ausführungen zu den Dialogkonferenzen zwischen der Förderschule und der allgemeinen Schule.

Ziel des Gemeinsamen Lernens (GL) ist, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen im Unterricht und in der Klassengemeinschaft zu unterstützen. Hierdurch wird eine barrierefreie und erfolgreiche Teilhabe am Unterricht und am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

2 Leistungsumfang

In Absprache mit der Schule erstellt die von-Vincke-Schule den jeweiligen Förderplan, der den zeitlichen Umfang und die Inhalte der sonderpädagogischen Förderung und Beratung festlegt. Die Beratung und Unterstützung der Schülerin/des Schülers bleibt bis zum erfolgreichen Schulabschluss bestehen, sofern das gemeinsame Lernen (GL) nicht vorher beendet wird.

Die von-Vincke-Schule beantragt bei der Bezirksregierung Arnsberg den notwendigen personellen Bedarf. Das GL-Curriculum der von-Vincke-Schule beschreibt die verschiedenen Arbeitsfelder.

3 Gelingensbedingungen

Um das Gemeinsame Lernen für alle Beteiligten erfolgreich zu gestalten, sind folgende Absprachen und Regelungen notwendig:

- Entsprechend der Ausführungen zu den Dialogkonferenzen findet die Kommunikation zwischen den jeweiligen Vertretern der Kooperationspartner zu den angegebenen Zeitpunkten statt.
- Für blinde und hochgradig sehbehinderte Schülerinnen und Schüler erfolgt eine Schulbuchübertragung in digitalisierter Form durch das FIBS (Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler) in Soest. Um die entsprechenden Fristen der Schulbuchbestellung einzuhalten, ist eine langfristige Planung von Seiten der Schulleitung und der Fachlehrkräfte notwendig.
- Für die Festlegung der Nachteilsausgleiche bei Lernstandserhebungen und zentralen Prüfungen sind die Schulleitungen der allgemeinen Schulen zuständig.
- Die Anforderung der adaptierten Fassungen/Materialien erfolgt durch die Schulleitungen der Förderschulen.
- Absprachen mit der Schulleitung und den Fachlehrkräften erfolgen zu folgenden Themen
 - Nachteilsausgleich
 - Raumplanung
 - Stundenplangestaltung
 - Teamstunde oder eine andere Form für den regelmäßigen Austausch und die Beratung
 - Vertretungsunterricht
 - bewegliche Ferientage
- Der Sonderpädagoge für den Förderschwerpunkt Sehen nimmt je nach Bedarf und nach Absprache an den Klassen-, Jahrgangs- oder Lehrerkonferenzen teil. Hier wird der Förderplan vorgestellt und ggf. verändert. Die Teilnahme an den Elternsprechtagen erfolgt nach Absprache. Insgesamt sollte die

Gesamtzeit der Beteiligung des betreffenden Sonderpädagogen an Konferenzen nicht die vorgesehene Konferenzzeit an der Stammschule übertreffen.

- Hilfreich ist die Bereitstellung einer Teamstunde (z. B. als geblockte Freistunde) für die Klassenleitung, da dem Beratungsbedarf nur durch einen regelmäßigen Austausch Rechnung getragen werden kann. In dieser gemeinsamen Stunde können ebenso Materialien vorbereitet und die Inhalte der Förderung besprochen werden.
- Alle Teampartner sind um die Sicherstellung von Barrierefreiheit bemüht.
- Die allgemeine Schule unterstützt den Austausch von Informationen zwischen ihren Lehrkräften und dem Sonderpädagogen für den Förderschwerpunkt Sehen. Dies kann z.B. in Form eines Lehrerfachs, der Aufnahme in die Adressenliste und dem Austausch von E-Mailadressen geschehen.
- Die Vorbereitung und Begleitung von Ausflügen und Klassenfahrten, zu Veranstaltungen oder Projekten kann in Absprache mit der allgemeinen Schule und der von-Vincke-Schule auch gemeinsam mit dem betreffenden Sonderpädagogen erfolgen.

Die von-Vincke-Schule bietet für die Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen Kurse zu sehgeschädigtenspezifischen Themen, Wettbewerbe und Sportveranstaltungen an. Hinzu kommen für blinde und hochgradig sehbehinderte Schülerinnen und Schüler spezielle Angebote des Kurshauses der von-Vincke-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen, Soest. Zu diesen Angeboten sollen die Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Lernen in Absprache mit der Schule und den Eltern freigestellt werden.

4 Inhalte der Zusammenarbeit

Der Austausch über die Unterrichtsinhalte auf fachlicher und fachdidaktischer Ebene ist für ein erfolgreiches gemeinsames Lernen unbedingt notwendig. Der Sonderpädagoge für den Förderschwerpunkt Sehen ist Ansprechpartner für die Umsetzung dieser Inhalte bezüglich der individuellen und spezifischen Belange des sehgeschädigten Kindes. Die Umgestaltung der Materialien erfolgt in der allgemeinen Schule (ggf. durch einen Schulbegleiter), durch den entsprechenden Sonderpädagogen oder durch das FIBS.

5 Fachliche Beratung

Die von-Vincke-Schule ermöglicht – auch auf Anfrage – fachliche Beratungen zu den Themen Sehschädigung, Hilfsmittelnutzung aber auch zur Gestaltung von Medien und zu besonderen fachlichen Aspekten. Besonders bei Wechsel des Lehrerteams der Klasse besteht Beratungsbedarf. Die allgemeine Schule bietet den Kolleginnen und Kollegen die Teilnahme an.

6 Gemeinsames Lernen – Aufgaben der Schulleitungen

Die Schulleitungen arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie begleiten den Prozess und delegieren die notwendigen Aufgaben an die beteiligten Lehrkräfte. Sie organisieren die Rahmenbedingungen. Hierzu gehören:

- Unterstützung bei der Beantragung von Hilfsmitteln und ggf. Schulbegleitern und Bereitstellung entsprechender logistischer Bedingungen (Raum, abschließbarer Schrank, Steckdose...)
- den Nachteilsausgleich sicherzustellen (Meldung, Ausdruck, 2. Aufsicht)
- Fortbildung und Vernetzung zu ermöglichen

Die Leitung der von-Vincke-Schule organisiert in Zusammenarbeit mit den Sonderpädagogen für den Förderschwerpunkt Sehen deren Einsatz. Im Konfliktfall und auch bei z. B. längerfristiger Erkrankung des betreffenden Sonderpädagogen koordinieren die Schulleitungen das weitere Vorgehen.

7 **Gemeinsames Lernen – Aufgaben der beteiligten Lehrkräfte**

Grundlegende Bedingungen für eine erfolgreiche Arbeit im gemeinsamen Lernen ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Klassenlehrerin/Klassenlehrer, Fachlehrkräften und Sonderpädagoge für den Förderschwerpunkt Sehen.

Dies wird erreicht, durch

- Austausch aller beteiligten Lehrkräfte
- Absprachen in folgenden Bereichen:
 - Fördermaßnahmen \implies Dokumentation im gemeinsamen Förderplan
 - Unterrichtsthemen \implies Beachtung sehgeschädigtenspezifischer Besonderheiten
 - Zeitplanung \implies längerfristige Planung notwendig, um Materialien rechtzeitig bereitstellen zu können
- Beratung in folgenden Bereichen:
 - Sitzplatzgestaltung
 - Tafeleinsatz
 - Gestaltung von Arbeitsblättern
 - Vergrößerungsbedarf
 - Einsatz sehgeschädigtenspezifischer Hilfsmittel
 - Einsatz sehgeschädigtenspezifischer Arbeitstechniken
 - Einsatz und Beschaffung von Büchern und anderen Unterrichtsmaterialien
 - Gestaltung bzw. Umsetzung von Klassenarbeiten nach sehgeschädigtenspezifischen Aspekten
 - Formulieren des Nachteilsausgleiches
 - usw.

8 **Gemeinsames Lernen - Aufgaben der Schulträger**

Der Schulträger der allgemeinen Schule trägt die anfallenden Sachkosten gemäß Schulgesetz NRW.

Der LWL bietet insbesondere zur Ausstattung der Schülerarbeitsplätze die Unterstützung über seinen Geräte- und Finanzpool an ([www.lwl-schulen.de/integrativer Unterricht/Gerätepool](http://www.lwl-schulen.de/integrativer_Unterricht/Gerätepool)). Durch eine verstärkte unterstützende Einbindung des Integrationsfachdienstes sorgt er für den Ausbau der Berufsaussichten und Arbeitsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Ferner bietet er die Beratung bei der Erstellung behindertengerechter Schulbauten/Schulräume im Rahmen seiner Möglichkeiten an.

9 **Vorgehen bei Erkrankung**

Bei Erkrankung des Kindes informieren die Eltern die Schule und auch den Sonderpädagogen für den Förderschwerpunkt Sehen.

Bei Erkrankung oder bei Ausfall des betreffenden Sonderpädagogen aus dienstlichen Gründen informieren sich die Kolleginnen und Kollegen gegenseitig. Bei längerfristiger Erkrankung regeln die Schulleitungen die Vertretung.

Soest, den

von-Vincke-Schule:

Schulleiterin

Allgemeine Schule:

Schulleiterin/Schulleiter

Schulträger der allgemeinen Schule
